

**Muster-Widerspruch –
veröffentlicht von: Rechtsanwalt Dipl. Kaufm. Dr. Holger Traub**

Absender

An das

Finanzamt

(Postanschrift des zuständigen Finanzamts)

(Ort angeben)…, den (aktuelles Datum)

Steuernummer|n: ... Steueridentifikationsnummer|n: ...

Aktenzeichen:...

Einspruch gegen den Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwertes vom ... (Jahr und Datum des Bescheides)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege/n ich/wir Einspruch gegen die oben genannten Steuerbescheide vom ... (Datum) ein.

Gleichzeitig wird die Aussetzung der Vollziehung und das Ruhen des Einspruchsverfahrens beantragt.

Die auf Grundlage dieses Bescheides festzusetzende Grundsteuer wird zu einer unangemessen hohen Belastung führen.

Der Grundsteuerwertbescheid/Grundsteuermessbescheid/Grundsteuerbescheid wird daher aus allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten beanstandet.

Begründung:

Zur Begründung berufe ich mich auf das Gutachten von Prof. Dr. Gregor Kirchhoff bzgl. der verfassungswidrigen und unverhältnismäßigen Steuerbelastung durch die Grundsteuer; abrufbar unter

https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2021/05/G._Kirchhof__Gutachten_ZIA__10.1.20191.pdf

Weiter begründe ich zum System des neuen Grundsteuerverfahrens wie folgt:

1. sämtliche Bodenrichtwerte sind zu hoch angesetzt. Gerade in den letzten Jahren war eine überproportionale Steigerung der Bodenrichtwerte festzustellen, die seitens der Gutachterausschüsse unsachgemäß und unverhältnismäßig angesetzt wurden;
2. bei bebauten Grundstücken kann der Gebäudewert von dem eigentlichen Grundstückswert nur durch Schätzung separiert werden (ungenaueres Verfahren);
3. die unterschiedlichen Mietniveaus in den einzelnen Gemeindegebieten werden nicht angemessen berücksichtigt;
4. eine Differenzierung zwischen Wohn- und Geschäftsgrundstücken ist willkürlich und unangemessen;
5. aufgrund der bindenden Regelungen im Grundsteuergesetz und im Bewertungsgesetz gibt es keine Möglichkeit, einen geringeren Grundsteuerwert durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen.

Im Übrigen ist weiter in meinem konkreten Fall

.....

Mit freundlichen Grüßen